

BuS Betreuung

Arbeitgeber sind gemäß [Arbeitsschutzgesetz](#) dazu verpflichtet, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Hierzu gehören u.a. eine Gefährdungsbeurteilung und regelmäßige Unterweisungen, aber auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (BuS-Betreuung) gemäß [Arbeitssicherheitsgesetz](#) (ASiG). Danach muss jeder Arbeitgeber/ jede Arbeitgeberin Betriebsärzt*innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen, die ihm beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Die Konkretisierung dieser Forderung erfolgt in der [DGUV Vorschrift 2](#), in der abhängig von der Betriebsgröße, die Pflichten von Arbeitgebern zur betrieblichen Betreuung definiert werden.

Auch jede physiotherapeutische Praxis mit mindestens einer/einem angestellten Beschäftigten, ist verpflichtet, eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Untersuchung nachzuweisen. Zu den angestellten Mitarbeitenden zählen dabei nicht nur die Therapeut*innen, sondern z.B. auch die Rezeptions- oder Reinigungskraft – völlig unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit. Praxen, die keine angestellten Mitarbeitenden beschäftigen, sind von der BuS-Betreuung befreit.

Unter diesem Link erklärt die BGW die Arbeitsschutzbetreuung: Arbeitsschutzbetreuung - bgw-online bzw. die DGUV bietet hierzu auch einige Informationen.

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/themen/sicher-mit-system/arbeitsschutzbetreuung>

Je nach Größe der Praxis stehen verschiedene Möglichkeiten der BuS-Betreuung gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV - Prävention - Vorschriften und Regeln - DGUV Vorschrift 2 zur Verfügung:

Welche Formen der BuS-Betreuung gibt es?

- a) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung für Praxen mit maximal 10 Beschäftigten
- b) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung für Praxen mit mehr als 10 Beschäftigten
- c) für bestimmte Branchen, darunter auch therapeutische Praxen, mit max. 50 Beschäftigten eine alternative bedarfsorientierte Betreuungsform

INFOBLATT

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Betreuungsform für Ihre Praxis gilt, können Sie den „[Suchassistenten: Betreuungsform Suchassistent - bgw-online](#)“ auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nutzen. Teilzeitkräfte werden bei der Bestimmung der Betreuungsform anteilig berücksichtigt. Nachdem Sie die Anzahl der Beschäftigten mit ihren wöchentlichen Arbeitszeiten eingegeben haben, ermittelt das System die erforderliche Betreuungsform für Ihre Praxis.

Kooperationspartner von PHYSIO-DEUTSCHLAND RV Mitteldeutschland

PHYSIO-DEUTSCHLAND RV Mitteldeutschland hat mit folgenden Firmen in unseren drei Bundesländern Kooperationen abgeschlossen, auf deren Grundlage unsere Mitglieder zu vergünstigten Konditionen die BuS-Betreuung und die turnus-mäßige Grundbetreuung (alle fünf Jahre) abschließen können. Der Vorteil hierüber ist sowohl sicherheitstechnische als auch die arbeitsmedizinische Betreuung.

Sachsen und Sachsen-Anhalt

Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit Weidlich & Partner mbB
Ackerweg 81
06130 Halle (Saale)
Tel: 0173 362 615 0 und 01577 215 823 1
www.arbeitssicherheit-weidlich.de

Thüringen

4safety
Sachverständige und Ingenieure für Arbeitsschutz & Betriebssicherheit
Am Fliegerhorst 7
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03 60 3 / 12 33 66 0
<https://forsafety.de/>

Stand 7/2025